

471/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 470/J betreffend die Auswirkung des Bundesministeriengesetzes, Zerschlagung bzw. Auflösung von Teilen der Bundesgebäudeverwaltung, welche die Abgeordneten Wimmer und Genossen am 14. März 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Von den seinerzeit durch die Betriebsberatungsfirma Jenewein erarbeiteten Vorschläge werden weiterhin die Maßnahmen bezüglich Sammlung und Auswertung von Raum - und Objektdaten im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung der Immobilienbewirtschaftung von Bundesliegenschaften fortgeführt.

Jene Empfehlungen, welche sich auf den Personalbereich beziehen, wurden bereits umgesetzt und können auch bei den im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit verbleibenden Baudienststellen weiterhin ihre Wirkung entfalten.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Minderung im Bereich des militärischen Hochbaues wurde in den Verhandlungen zum Regierungsprogramm vereinbart.

Im Februar 2000 wurde ein Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern der Hochbausektion, der zuständigen Personalabteilung im Präsidium und des Zentralausschusses/Personalvertretung eingesetzt, der sich, den aktuellen Ereignissen entsprechend, mit der notwendigen Strukturänderung der für die Verwaltung zivil genutzter Liegenschaften und Objekte verbleibenden Teile der (vormals flächendeckend, bundesweit dislozierten) BGV - II - Dienststellen befasste und geeignete Vorschläge für eine aufgabengerechte Neuformierung erarbeitete, die in der Folge mit den betroffenen Bundesgebäudeverwaltungen II sowie der Bundesbaudirektion Wien erörtert und abgestimmt wurden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Übertragung von Planstellen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist eine Folge der Kompetenzänderung durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000. Das diesbezügliche Verfahren ist im § 16 des Bundesministeriengesetzes 1986 geregelt. Sowohl die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften als auch jene nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, insbesondere Wahrung des Parteiengehörs sowie Befassung der Personalvertretung, wurden eingehalten. Was die Frage nach Rechtsschutzmöglichkeiten betrifft, so steht den Beamten eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof offen, Vertragsbedienstete haben die Möglichkeit ein arbeitsgerichtliches Verfahren anzustreben.

Antwort zu den Punkten 5 bis 10 der Anfrage:

Diese Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung.